# Satzung des Schachclub 1997 Lambsheim

überarbeitete Fassung vom 20.04.2018

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schachclub 1997 Lambsheim". Er hat seinen Sitz in Lambsheim. Der Verein ist Mitglied im Pfälzischen Schachbund e.V. und Sportbund Pfalz. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister Ludwigshafen am Rhein den Zusatz "e.V." Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich der Pflege und Förderung des Schachsports auf allen Ebenen und der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Trainings- und Spielabende, Turniere und der Teilnahme an Mannschaftswettbewerben in den Spielklassen des Deutschen Schachbundes und seiner Unterverbände. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er steht allen Personen offen.

# § 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von notwendigen Auslagen ist zulässig.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG einstimmig beschließen, sofern die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins dies gestatten. Der Vorstand ist in solchen Fällen verpflichtet, die Einzelheiten wie Art und Umfang der Tätigkeit in einem Vertrag mit dem ehrenamtlich Tätigen zu regeln.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

# § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Um die Aufnahme in den Verein ist beim engeren Vorstand schriftlich nachzusuchen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Ein Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält ein Exemplar derselben auf Wunsch ausgehändigt. Mit dem Beitritt in den Verein erkennt das Mitglied auch die Ordnungen des Pfälzischen Schachbundes, des Schachbundes Rheinland-Pfalz und des Deutschen Schachbundes als verbindlich an.

# § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: a) durch freiwilligen Austritt

b) durch den Todc) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Kalenderjahresende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

# § 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Mitglieder haben, soweit sie volljährig sind, Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Rechte von Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruhen. Mitglieder über 18 Jahre können ein Amt übernehmen, ab 14 Jahren mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten (Ausnahme: 1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart). Die Mitglieder sind über den Sportbund Pfalz unfallversichert.

# § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Interessen des Vereins fördern. Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie den gesamten weiteren Besitz des Vereins pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Die Mitglieder sind gehalten, an allen Gemeinschaftsarbeiten des Vereins teilzunehmen.

# § 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

#### § 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der engere Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

# § 10 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr und bevorzugt im ersten Quartal statt, im Übrigen dann. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntmachung Tagesordnung in Textform einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, mit der Post oder per e-Mail, bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) entscheidet über Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) nimmt Jahresberichte und Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen
- c) entlastet den engeren und erweiterten Vorstand
- d) wählt den engeren und erweiterten Vorstand (Amtszeit 2 Jahre; der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder)
- e) wählt zwei Rechnungsprüfer
- f) legt Mitgliedsbeiträge fest und verabschiedet den Haushalt
- g) bespricht Veranstaltungen des neuen Jahres
- h) entscheidet über ordnungsgemäß eingereichte Anträge
- i) entscheidet über Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
- j) entscheidet über die Auflösung des Vereins (siehe hierzu §15).

#### § 11 Der Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- c) Kassenwart
- d) Jugendwart
- e) Spielleiter
- f) Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des engeren Vorstandes
- b) dem Materialwart
- c) dem Pressewart
- d) dem Jugendsprecher

Eine Ämterkumulierung ist möglich, ausgenommen sind die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes, sowie des Vorstandes und der Kassenprüfer. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb des Geschäftsjahres aus, so beauftragt der engere Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## § 12 Vertretung des Vereins

Der 1. und 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

#### § 13 Insichgeschäft/Selbstkontraktion

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

## § 14 Ehrungen

Der Schachclub sieht für besondere Verdienste um den Verein Ehrungen vor. Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht jedoch nicht. Ehrungen können von jedem Vereinsmitglied beantragt werden. Der engere Vorstand beschließt endgültig über die vorgeschlagene Ehrung. Ist der/die zu Ehrende ein engeres Vorstandsmitglied, so hat er bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Eine Ehrung kann wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind. In allen Fällen ist eine dreiviertel Mehrheit erforderlich. Die zu Ehrenden sollen eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ehrung für
  - mindestens 15 jährige Vereinsmitgliedschaft oder
  - mindestens 10 jährige Vorstandstätigkeit oder
  - Nichtmitglieder oder Organisationen die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben
- b) Ehrung für
  - mindestens 25 jährige Vereinsmitgliedschaft oder
  - mindestens 20 jährige Vorstandstätigkeit
- c) Ehrung für
  - mindestens 40 jährige Vereinsmitgliedschaft oder
  - mindestens 30 jährige Vorstandstätigkeit
- d) Ernennung zum Ehrenmitglied

Der/die zu Ehrende soll in der Regel eine der beiden Erfordernisse von § 14c erfüllen und sich bleibende Verdienste um den Verein erworben haben.

## § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens hierfür einberufen wurde, von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen Geldmittel der Protestantischen Kirchengemeinde Lambsheim, das vorhandene Spielmaterial und sonstiges Inventar des Schachclubs 1997 Lambsheim dem Pfälzischen Schachbund e.V. zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

# § 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom

20. April 2018

beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Sie ersetzt die am 11.01.1997 beschlossene und am 09.03.2002, 25.03.2006 und 22.03.2014 geänderte Satzung. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen und hierin Fragen des Sitzungsablaufs, Wahlablaufs und Wahlvorschriften von Ausschüssen regeln.